

Gerichte mit den Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts®.

Das Präsidium des Obersten Gerichts nahm wiederholt Berichte von Direktoren der Bezirksgerichte entgegen, um die Verwirklichung der Leitungsmaßnahmen in den Bezirken zu kontrollieren und die besten Erfahrungen zu verallgemeinern. Die Verbesserung der Tätigkeit der Kreis- und Bezirksgerichte bei der Mitwirkung der Gewerkschaften im arbeitsrechtlichen Verfahren war Gegenstand von Erörterungen des Präsidiums, die in einem Beschluß zusammengefaßt sind, der wesentlich dazu beitrug, die verfassungsmäßigen Rechte der Gewerkschaften zu gewährleisten und ihre Tätigkeit s<sup>7</sup>ir Interessenvertretung zu unterstützen<sup>7</sup>.

## 2. Die Entwicklung der Arbeitsrechtsprechung und einige Fragen der Anwendung des Arbeitsrechts in den Betrieben

Die Rechtsprechung der Gerichte in Arbeitsrechtssachen wird durch das erfolgreiche Bemühen gekennzeichnet, die den Streitfällen zugrunde liegenden politisch-ideologischen Probleme herauszuarbeiten und überzeugende, differenzierte und den jeweiligen Besonderheiten Rechnung tragende Entscheidungen zu treffen. Die meisten Gerichte sind sich ihrer besonderen Verantwortung bewußt, durch die Entscheidungstätigkeit über den Einzelfall hinaus die Rechtsprechung der Konfliktkommissionen maßgeblich zu leiten. Sie erkennen, daß ihre Arbeitsweise bei der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung und bei der Entscheidung von Arbeitsstreitfällen den Konfliktkommissionen ein Beispiel dafür geben muß, wie sie ihre Aufgaben bei der freiwilligen und bewußten Rechtsverwirklichung, bei der Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens im Betrieb, bei der Festigung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Werktätigen und bei der Entfaltung der schöpferischen Aktivität zur Erfüllung der Planaufgaben am besten lösen können.

Über den Eingang von arbeitsrechtlichen Klagen (Einsprüchen) bei den Kreisgerichten gibt folgende Tabelle Auskunft<sup>8</sup>:

Jahr	absolut	Index 1980 = 100	Häufigkeit auf 10 000 Beschäftigte
1960	10.013	100	16,2
1961	7.981	79,7	
1962	10.193	101,8	
1963	9.315	92,9	
1964	9.036	90,2	
1965	8.012	80,1	
1966	7.151	71,4	
1967	6.593	65,8	10,4
1968	6.488	65	

Der beachtliche Rückgang der Verfahren vor dem Kammer für Arbeitsrechtssachen ist zu einem erheblichen Teil auf die qualifizierte Tätigkeit der Konfliktkommissionen zurückzuführen, die unter Anleitung der Gewerkschaften arbeiten<sup>9</sup>. Im Jahre 1968 haben die Konfliktkommissionen in rund 92,5 % aller Arbeitsstreit-

e Vgl. NJ 1968 S. 261 ff. und NJ 1969 S. 42 ff. und S. 241 ff.

7 Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Verbesserung der Arbeit der Kreis- und Bezirksgerichte (Kammern und Senate für Arbeitsrechtssachen) bei der Mitwirkung der Gewerkschaften im arbeitsrechtlichen Verfahren vom 25. August 1965 (NJ 1965 S. 580; Arbeit und Arbeitsrecht, Heft 19, S. 446). Ferner erließ das Präsidium den Beschluß zum Verfahren bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Konfliktkommissionen über geringfügige Strafsachen und bei Anträgen auf ihre Vollstreckbarkeitsklärung vom 25. Januar 1967 (NJ 1967 S. 167; Arbeit und Arbeitsrecht 1967, Heft 8/9, S. 213) und den Beschluß zur Zuständigkeit der Kreisgerichte in Arbeitsrechtssachen gem. 116 Abs. 2 AGO vom 25. Januar 1967 (NJ 1967 S. 168; Arbeit und Arbeitsrecht 1967, Heft 8/9, S. 213).

s Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1968, Berlin 1968, S. 572.

9 Hinsichtlich der unterschiedlichen Entwicklung, in den Jahren 1960 bis 1962 betonte Präsident Dr. Toeplitz in einleitenden

fälle abschließend entschieden. Nur in 7,5 % der von ihnen entschiedenen Streitfälle kam es zu einem gerichtlichen Verfahren. Insgesamt unterlagen nur 3,9% aller Beschlüsse der Konfliktkommissionen einer Korrektur durch die Gerichte.

Über die somit generell richtige Entscheidung des Streitfalles hinaus haben die von den Konfliktkommissionen gegebenen Empfehlungen wesentlich zur Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für das Entstehen von Arbeitsstreitfällen beigetragen. Die Beschlüsse der Konfliktkommissionen werden auch überwiegend freiwillig verwirklicht, so daß es nur noch in Ausnahmefällen zu einem Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung eines Beschlusses einer Konfliktkommission kommt.

Die über die Konfliktkommissionen zu den Gerichten gelangenden Arbeitsstreitfälle haben zunehmend grundsätzliche Bedeutung. Meist handelt es sich um Fragen, deren richtige Entscheidung über den Streitfall hinaus Auswirkungen auf den gesamten Betrieb bzw. Wirtschaftszweig hat. Hervorzuheben ist auch, daß an derartigen Streitfällen vielfach mehrere Werktätige, verschiedentlich auch ganze Arbeitskollektive, beteiligt sind.

Die Entscheidungstätigkeit wie die Rechtsverwirklichung insgesamt wird vor allem erschwert durch Regelungen, die unübersichtlich sind und nicht immer im Einklang mit der gesellschaftlichen Entwicklung stehen (z. B. Kollektivverträge), oder durch das Fehlen klarer rechtlicher Regelungen überhaupt. Diese Umstände führen verschiedentlich zu Beratungen der Konfliktkommissionen bzw. zu gerichtlichen Verfahren, obwohl im Grunde genommen gar kein Konflikt vorliegt. Vielmehr sollen Konfliktkommissionen oder Gerichte klären, was durch klare Regelungen der zuständigen Organe hätte gelöst werden müssen. Eine solche Verfahrensweise verwischt die Verantwortung und überfordert teilweise Konfliktkommissionen und Gerichte.

Seit Jahren zeichnen sich in der gerichtlichen Tätigkeit drei Hauptgruppen von Arbeitsstreitfällen ab. Es sind dies Streitfälle auf dem Gebiet des Arbeitslohns mit 32,7%, der Kündigungen, Entlassungen, Beurteilungen usw. mit 25 % und der materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen mit 21 % Anteil an der Gesamtzahl der 1968 erledigten Verfahren.

Nach der Art der erledigten Streitfälle zeigt sich folgende Entwicklung:

Streitgegenstand	1967	1968	Verhältnis zu 1967 in %
Fristgemäße Kündigung	570	584	102,5
Fristlose Entlassung	444	480	108
Aufhebungsvertrag	113	99	87,5
Anderungsvertrag	88	103	117
Beurteilung	250	262	105
Übertragung einer anderen Arbeit	69	55	80
Lohn, Gehalt, Ausgleich, Entschädigung	1 680	1 495	89
Rückforderung von Lohn usw.	670	572	85,5
Urlaub, Urlaubsvergütung	67	73	109
Schadenersatz gem. § 98 GBA	310	283	91,5
Mat. Verantw. § 113 Abs. 1 GBA	1 059	961	90,5
Mat. Verantw. § 113 Abs. 2 GBA	277	260	94
Mat. Verantw. § 114 GBA	129	109	84,5
Mat. Verantw. des Betriebes (§ 116 GBA)	156	144	92,5
Disziplinarmaßnahmen	217	240	110,5
Sonstige Streitfälle	695	592	85

Bemerkungen zum Informalionsbericht, daß im Jahre 1960 mit der umfassenden Aussprache über den Entwurf des GBA spürbar Konflikte unmittelbar im Betrieb beseitigt wurden. Der Stand von 1961 wurde dagegen erst etwa 1965 wieder erreicht. Er unterstrich diese Tatsache, weil eine so intensive Beschäftigung mit dem sozialistischen Arbeitsrecht seitens der Leiter und Wirtschaftsfunktionäre in den Betrieben seitdem kaum zu spüren ist.